

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 655.

Inhalt: Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Gesetz

vom 10. Juni 1904,

eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Befoldungen der Geistlichen betreffend.

Wir Heinrich der Herzogte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1893, die Befoldungen der Geistlichen betreffend, — Gesetzsammlung Bd. XXI S. 193 — erhält folgende Zusätze:

Befoldungszulagen, welche neben dem bisherigen pensionsberechtigten Einkommen ständig in unwiderruflicher Weise entweder für eine bestimmte geistliche Stelle oder persönlich einem Geistlichen mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums aus Mitteln der Kirchengemeinde bewilligt werden, gelten für pensionsberechtigt und werden zu

Abgegeben am 22. Juni 1904.